

STEUERRECHTLICHE KLASSIFIZIERUNG DER EINNAHMEN EINER HOCHSCHULE

NICHT STEUERRELEVANT UND NICHT STEUERBAR (werden nie steuerrelevant)

Einnahmen des Hoheitsbetriebs:

Haushaltsbereich:

- Gebühren (z.B. Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren)
- Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial des Hoheitsbereichs, sog. hoheitliche Hilfsgeschäfte

Drittmittelbereich:

- Studienbeiträge nach dem StBAG
- Spenden für die hoheitliche Lehre und Forschung
- echte Zuschüsse für die hoheitliche Lehre und Forschung

Einnahmen aus Vermögensverwaltung:

- Mieteinnahmen aus langfristiger Vermietung
- nicht steuerbares Sponsoring

000

STEUERRELEVANT

- Einnahmen aus Forschungsprojekten mit Leistungsaustausch
- Einnahmen aus Projekten, die die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beinhalten (Transferprojekte)
- Einnahmen aus Weiterbildungsveranstaltungen, Kursen wissenschaftlicher Art
- Einnahmen aus wissenschaftlichen Dienstleistungen ohne Forschungsbezug

DIESE SIND: STEUERRELEVANT, ABER NICHT STEUERBAR

solange

alle steuerrelevanten Projekte auf der jeweiligen Beurteilungseinheit

- zusammen weniger als 30.678 € Einnahmen pro Jahr erzielen oder diese Umsatzgrenze nicht in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren (d.h. nachhaltig) überschritten wird

und

- bei keinem Projekt unmittelbarer Wettbewerb vorliegt (nach den KStR 2004 nur zu berücksichtigen, wenn die Hochschule selbst den Wettbewerb vorträgt)

100

DIESE SIND: STEUERRELEVANT UND STEUERBAR = BgA AUF DER EBENE DER JEWEILIGEN BEURTEILUNGSEINHEIT ^{7.)}

wenn

- alle Projekte auf der jeweiligen Beurteilungseinheit zusammen in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren (d.h. nachhaltig) mehr als 30.678 € Einnahmen pro Jahr erzielen
- oder
- bei mindestens einem Projekt unmittelbarer Wettbewerb vorliegt (nach den KStR 2004 nur bei entsprechendem Vortrag der Hochschule)

Konkrete Steuerpflicht bei den Einzelprojekten im BgA im Bezug auf Umsatz- und Körperschaftsteuer

<u>Forschungsprojekte</u>	<u>Weiterbildung, Kurse</u>	<u>Transferprojekte/Dienstleistungen ohne Forschungsbezug</u>	<u>Sonderfall: Projekte, die ust.frei und kst.frei sind</u>
- ust.pflichtig	- ust.frei (§ 4 Nr. 22 a) UStG)	- ust.pflichtig	z.B. nach § 4 Nr. 7 UStG
- kst.frei (§ 5 Abs. 1 Nr. 23 KStG)	- kst.pflichtig	- kst.pflichtig	und § 5 Abs. 1 Nr. 23 KStG
111	112	113	114

Sonderfall: Echter Zuschuss für den BgA

nicht umsatzsteuerbar, ggf. KSt-Pflicht, wenn für kst.pflichtiges Projekt **115**

